

## IV.40

### Demokratie und politisches System

# Herausforderung Meinungsfreiheit – Zwischen Grundgesetz und NetzDG

Nach einer Idee von Sandra Rollmann



© RAABE 2020

© asiscett/E+/Getty Images

Die Organisation „Reporter ohne Grenzen“ konstatiert auch für 2019, dass Hetze gegen Journalisten immer häufiger zu Gewalt führt – und zu Angst bei den Reportern. Auf Platz 13 liegt Deutschland im Ranking der Länder mit der höchsten Pressefreiheit hinter einigen europäischen Partnern – ist die Presse- und Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik also in Gefahr? Diese Unterrichtseinheit zeigt Möglichkeiten und Grenzen der Meinungsfreiheit in Deutschland sowie den Zusammenhang zu einer freien Medienlandschaft anhand aktueller politisch-gesellschaftlicher Streitfragen auf.

---

#### KOMPETENZPROFIL

<b>Dauer:</b>	8 Unterrichtsstunden
<b>Kompetenzen:</b>	Artikel 5 GG kennenlernen; Grenzen der Meinungsfreiheit in Deutschland anhand von aktuellen Fallbeispielen beurteilen; Gefahren für die Pressefreiheit weltweit nachvollziehen
<b>Thematische Bereiche:</b>	Schutzbereich und Schranken des Grundrechts, Grundrechtskollisionen, Sonderfall „Beschimpfung von Bekenntnissen“, Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), Pressefreiheit
<b>Medien:</b>	Zeitungsartikel, Statistiken, Karikaturen, Gesetzestexte
<b>Zusatzmaterialien:</b>	Klausurvorschlag

---

## Auf einen Blick

### Stunde 1

#### Die historische Entwicklung der Menschenrechte

**Lernziel:** Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass sich Menschenrechte erst in einem Prozess über mehrere Jahrhunderte hinweg etablierten.

**M 1** Geschichte der Menschenrechte

### Stunde 2/3

#### Meinungsfreiheit und andere Grundrechte

**Lernziel:** In dieser Stunde zeigt sich den Lernenden, dass das Grundrecht auf Meinungsfreiheit in Konflikt mit anderen Grundrechten geraten kann. Sie wenden die durch das Grundgesetz definierten Grenzen der Meinungsfreiheit auf Beispiele an.

**M 2** Darf man wirklich alles sagen?

**M 3** Wie weit darf Satire gehen?

**M 4** Meinungsfreiheit und Intoleranz

### Stunde 4

#### Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit

**Lernziel:** Den Schülerinnen und Schülern wird bewusst, dass es zu einem Spannungsverhältnis zwischen der Meinungsfreiheit und der Religionsfreiheit kommen kann. Sie lernen den in Deutschland umstrittenen sogenannten „Blasphemie-Paragrafen“ (§ 166 StGB) kennen.

**M 5** Religion vs. Meinungsfreiheit

**M 6** Welchen Schutz brauchen Religionen?

### Stunde 5

#### Meinungsfreiheit im Netz

**Lernziel:** Die Schülerinnen und Schüler machen sich mit Zielen und Inhalt des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vertraut und können sich auf dieser Grundlage ein eigenes Sachurteil über das umstrittene Gesetz bilden.

**M 7** Umstrittener Schutz vor Hass - Das NetzDG

**Bedrohte Pressefreiheit****Stunde 6/7**

**Lernziel:** Die Schülerinnen und Schüler beschäftigen sich mit der Situation verschiedener Medienschaffender, die unter Repressalien zu leiden haben.

**M 8** Schwere Zeiten für die Meinungsfreiheit?

**M 9** Wegen der eigenen Meinung verfolgt

**Lernkontrolle****Stunde 8**

**Lernziel:** Die Schülerinnen und Schüler stellen ihr erworbenes Wissen unter Beweis.

**M 10** Grenzen der Meinungsfreiheit – Vorschlag für eine Klausur

VORSCHAU

## Religion vs. Meinungsfreiheit

M 5

Immer wieder wurden und werden Menschen weltweit wegen ihrer Religion verfolgt. Religionsfreiheit wird unter anderem durch Art. 4 des Grundgesetzes geschützt. Das Recht auf Meinungsfreiheit schließt aber auch die Kritik an Religionen mit ein. Wie weit dürfen Künstler gehen?

### Aufgaben

1. Analysieren Sie die Karikatur.
2. Erläutern Sie: Welche Normen stehen hier in einem Konflikt zueinander?



© Jacques Tilly

### § 166 StGB Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

### Art. 4 GG

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

## M 6

## Welchen Schutz brauchen Religionen?

Ähnliche rechtliche Regelungen wie den § 166 StGB gibt oder gab es auch in anderen Ländern, sie sind aber nicht unumstritten. So wurde am 26. Oktober 2018 im katholisch geprägten Irland ein ähnlicher Gesetzesartikel nach einem entsprechenden Referendum abgeschafft. Brauchen wir einen Paragraphen zum Schutz vor Blasphemie?



### Aufgaben

1. Der Autor Alexander Grau plädiert für eine Abschaffung des sogenannten „Blasphemie-Paragraphen“. Wie begründet er seine Ansicht?
2. Stimmen Sie dem Autor zu? Nehmen Sie begründet Stellung.
3. Wie soll man sich verhalten, wenn man sich in seinen religiösen Gefühlen verletzt sieht? Erarbeiten Sie in Kleingruppen einen Leitfaden im Rahmen der gültigen Gesetze.



### Gotteslästerung ist ein Menschenrecht

Pluralistische Gesellschaften sind anstrengend, keine Frage. Man muss ertragen, dass andere Menschen einen anderen Geschmack haben, andere Ansichten und andere Moralauffassungen. Besonders gemeine Zeitgenossen machen sich sogar über den Lebensstil anderer lustig oder ziehen in den Schmutz, was diesen lieb und teuer ist. Das nervt und kann verletzend sein.

So richtig empfindlich reagieren Menschen, wenn ihr religiöser Glaube, dessen Symbole oder Institutionen angegriffen werden. Das ist zunächst nicht verwunderlich. Denn für viele Menschen ist Religion nach wie vor das „was uns unmittelbar angeht“, wie es der protestantische Theologe Paul Tillich einmal formulierte. Und selbst für diejenigen, die es weniger existentialistisch sehen, ist jeder Angriff auf ihre Religion immer auch eine Attacke auf die eigene Kultur, auf Traditionen oder wertvolle Erinnerungen.

Doch in der westlichen Welt hat sich zum Glück die Überzeugung durchgesetzt, dass Religion Privatsache ist. Private Meinungen oder Vorlieben bedürfen keines besonderen Schutzraumes. Es ist daher konsequent und folgerichtig, wenn anlässlich des Anschlages auf „Charlie Hebdo“ der FDP-Vorsitzende Christian Lindner in der Neuen Osnabrücker Zeitung die Streichung des „Blasphemie“-Paragraphen forderte, ebenso übrigens wie der Leiter des Kirchenrechtlichen Institutes der EKD<sup>1</sup>, Hans Michael Heinig.

Doch manchmal ist die viel beschworene Zivilgesellschaft schneller als die Politik. Schon am 8. Januar – am Tag nach den Anschlüssen in Paris – hatte Michael Schmidt-Salomon, Philosoph [...], eine Petition zur Abschaffung des Blasphemie-Paragraphen im Deutschen Bundestag eingebracht. Diese ist seit gut einer Woche auf der Internetseite des Bundestages einzusehen und benötigt bis zum 17. Februar 50.000 Unterschriften, damit Schmidt-Salomon in öffentlicher Sitzung angehört werden kann.

Die Reaktionen von konservativer Seite kamen prompt: Im Gespräch mit der Welt drehte der innenpolitische Sprecher der Unionsfraktion Stephan Mayer (CSU) den Spieß um und plädierte für ein höheres Strafmaß: „Eher sollte über die Anhebung des Strafrahmens gesprochen werden als über eine Abschaffung des §166 StGB.“ Und in der FAZ konnte Christian Hillgruber, Professor für Öffentliches Recht in Bonn, der Versuchung nicht widerstehen, unter dem Deckmäntelchen der Integrationsdebatte eine Verschärfung des Blasphemie-Paragraphen zu fordern.

<sup>1</sup> EKD = Evangelische Kirche in Deutschland